

Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 13.12.1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen :

§ 1

Inhalt und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, seinen Kommissionen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

(2) Maßgeblich für den Wert eines Vertrages im Sinne der Zuständigkeitsordnung ist der Wert der Gesamtverpflichtung der Stadt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Verpflichtung während der Mindestlaufzeit, mindestens aber während eines Jahres, maßgeblich.

§ 2

Allgemeine Aufgaben des Rates der Stadt

(1) Der Rat der Stadt konzentriert seine Arbeit auf die Grundsatzorientierung der Stadt Wuppertal.

(2) Neben den nicht übertragbaren Aufgaben ist er zuständig für

- die Artikulierung des politischen Willens und Wollens,
- die Aufsicht über die Stadtverwaltung,
- die Festlegung und Fortschreibung des Geschäftszwecks und der Geschäftsfelder der Stadtverwaltung,
- die Richtungskompetenz,
- die mittel- und langfristige Orientierung und
- für Zielsicherheit und Stabilität.

(3) Der Rat ist ein Auftraggeber der Verwaltung.

(4) Der Rat bildet nach Maßgabe der §§ 57 und 58 GO NW Ausschüsse und Kommissionen.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse nehmen neben den ihnen besonders zugewiesenen Aufgaben für ihr jeweiliges Arbeitsfeld die Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen der vom Rat festgelegten Unternehmensziele und der Beschlüsse des Rates wahr.

§ 4

Aufgaben der Kommissionen

(1) Kommissionen werden

- befristet für besondere Projekte gebildet; sie überwachen den Fortgang der Projekte und nehmen Berichte der Verwaltung entgegen und beraten sie;

- zur Beratung und/oder Entscheidung begrenzter Arbeitsgebiete gebildet, die die Befassung von Ratsgremien verlangen; sie haben ein Initiativrecht gegenüber den Ausschüssen und dem Rat.

§ 5

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt die Geschäfte unter Beachtung der Unternehmensziele, der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse und des vereinbarten Geschäftsprogrammes.

(2) Er/sie berichtet dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig

- mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik,
- vierteljährlich über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug,
- mindestens vierteljährlich über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbereiche,
- zu jeder Sitzung über den Stand der erteilten Aufträge.

§ 6

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Der Rat der Stadt überträgt auf den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin:

- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Behandlung von Widersprüchen gegen diese Entscheidungen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.

(2) Den Ausschüssen werden übertragen

- der Abschluss von Verträgen im Wert von 500.000 EUR, soweit nicht der Vertragspartner feststeht und die Mittel im Haushaltsplan der Höhe nach festgelegt sind oder es sich um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt,
- der Erlass von Ansprüchen gegen städtische Bedienstete über 5.000 EUR,
- die Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 EUR, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluss des Rates oder des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
- der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 50.000 EUR
- die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 EUR
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bei einem Streitwert über 100.000 EUR

(3) Der Rat behält sich vor, übertragene Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 7

Einzelne Aufgaben des Rates

(1) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben, es sei denn, daß

- sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten oder
- der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres beträgt oder
- sie durch Einnahmen voll gedeckt werden oder
- sie Verrechnungen innerhalb des Haushalts betreffen.

(2) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EUR.

§ 8

Einzelne Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss überwacht die Gesamtverwaltung.

§ 9

Einzelne Aufgaben des Finanzausschusses

Dem Finanzausschuss wird der Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 100.000 EUR übertragen.

§ 10

Einzelne Aufgaben des Ausschusses Beteiligungssteuerung

(1) Dem Ausschusses Beteiligungssteuerung wird die Entscheidung über die Ausübung der Vertretungsbefugnis in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen.

§ 11

Einzelne Aufgaben des Stadtentwicklungsausschusses

Dem Stadtentwicklungsausschuss werden die Offenlegungsbeschlüsse und erneuten Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch, die nicht im Zusammenhang mit einer verbindlichen Bauleitplanung gefasst werden, übertragen.

§ 12

Einzelne Aufgaben des Verkehrsausschusses

Dem Verkehrsausschuss wird die Feststellung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, daß eine Straße entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 - 6 BauGB hergestellt ist, übertragen.

§ 13

Einzelne Aufgaben des Ausschusses Gebäudemanagement und des Werksausschusses Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal (ESW)

Dem Ausschuss Gebäudemanagement und dem Werksausschusses Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal (ESW) werden die in §§ 3 und 6 Abs. 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Aufgaben für alle Geschäfte ihrer Betriebe übertragen.

§ 14

Einzelne Aufgaben des Ausschusses Verbindliche Bauleitplanung

Dem Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung werden die Offenlegungsbeschlüsse und erneuten Offenlegungsbeschlüsse in Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch sowie die damit ver-

bundenen Beschlüsse zu Teiländerungen des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich der Satzung übertragen.

§ 15 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- a. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR
- b. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
- c. Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 250.000 EUR
- d. der Abschluss von Verträgen im Wert bis 500.000 EUR, darüber hinaus gehend unbegrenzt in den Fällen des § 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich
- e. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 100.000,00 EUR
- f. Zuschüsse und Leistungen an Organisationen, Vereine und sonstige nicht-städtische Einrichtungen bis 10.000,00 EUR, in unbegrenzter Höhe, wenn die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen das zuständige Organ die Aufteilung festgelegt hat.
- g. Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt bis 100.000 EUR.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die am 21. Dezember 1998 beschlossene Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999, "Der Stadtbote" Nr. 25/99 vom 23.12.1999
Erste Änderung vom 05.07.2001, Bekanntmachung in der WZ am 07.07.2001
Zweite Änderung vom 09.11.2001, Bekanntmachung in der WZ am 10.11.2001
Dritte Änderung vom 31.07.2003, Bekanntmachung in der WZ am 05.08.2003